

Siegel-Wappen

der Herzoge von Pommern im 16. und 17. Jahrhundert.

6 Aus

Pommerns Herzogstagen.

Kulturgeschichtliche Bilder

aus den

letzten 100 Jahren pommerscher Selbstständigkeit.

Von

Dr. Max von Stojentin-Stettin.

Mit fünf Abbildungen.

Stettin.

Druck und Verlag von Herrde & Lebeling.



1716.375

Dem Vorsitzenden

der

Gesellschaft für Kommerische Geschichte und Alterthumskunde,

Herrn

Gymnasialdirektor Professor Dr. Lemcke

in hoher Werthschätzung und Verehrung

freundschaftlichst gewidmet vom

Verfasser.

Das

Hexen- und Zaubertwesen in Pommern

bis zum Jahre 1637.

Auch in der Geschichte unseres Heimathlandes bildet eines der dunkelsten Capitel die schreckliche Verfolgung jener unglücklichen Geschöpfe, welche unter dem Namen von „Hexen und Zauberern“ namenlose Qualen erdulden mußten, bevor sie, zum meist wenigstens, eines furchtbaren Todes starben.

So groß und umfangreich nun auch die Literatur über Hexenprozesse und Zauberwesen im Allgemeinen ist, so wenig finden sich doch in derselben, den berühmten Prozeß gegen Sidonia von Borcke ausgenommen, darüber bisher irgend welche altentwässrige Nachrichten aus dem Gebiete Pommerns während jener Zeit, als dieses noch ein selbstständiges Territorium unter dem Szepter der Greifenfürsten bildete. Nur in etlichen Chroniken, Tagebüchern und Städtegeschichten werden vereinzelt ältere Zauberprozesse erwähnt, ohne daß indessen für die meist flüchtigen Erzählungen urkundliche Belege beigebracht werden. Dagegen ist über die Zeitepoche von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ab, als unser Heimathland aufgehört hatte, ein eigenes Herzogthum zu sein, bis zur neuesten Zeit von Haas in seinem „Beitrag zur Geschichte des pommerschen Volksglaubens“ eine sehr eingehende, auf Altentforschung gegründete Schilderung der pommerschen Hexenprozesse gegeben.

Ueberaus gering ist das Altentmaterial, welches über die Hexenprozesse und das Zauberwesen jener älteren Zeit in den pommerschen Archiven noch vorhanden ist. Mit Recht sagt aber Haas in seiner vorerwähnten Abhandlung, daß es ein trügerischer Schluß sei, wenn man aus der Spärlichkeit dieser Nachrichten schließen wollte, daß es mit der Hexenbrennerei in Pommern

damals nicht so schlimm gewesen sei, wie anderswo. Seine Vermuthung, daß besonders in einzelnen Gegenden Hinterpommerns die Zahl der verbrannten Hexen gewiß annähernd so groß ist, wie in anderen Theilen Deutschlands, in welchen bereits statistische Erhebungen hierüber gemacht worden sind, wird durch die wenigen, über diesen Gegenstand handelnden, im Stettiner Staatsarchive noch vorhandenen Akten völlig bestätigt.

Auch in Pommern waren die Beschuldigungen und Geständnisse, der Gang des Prozesses und die Art der Strafen gegen Zauberer und Hexen dieselben wie sonst überall. Dennoch erregen die Akten einiger Prozesse in ihren Einzelheiten besonderes Interesse, einestheils wegen der darin vorkommenden Persönlichkeiten, anderentheils, weil in den Bekenntnissen zahlreiche Reste alten Volksglaubens enthalten sind, welche uns den Schlüssel zu späteren, vielfach noch jetzt vorhandenen abergläubischen Meinungen und Vorstellungen liefern, so daß die Volkskunde aus denselben ein nicht zu verachtendes Material schöpfen kann.

Nach Haas galt bisher als ältester pommerscher Hexenprozeß der vom Stralsunder Bürgermeister Nicolaus Gengkow in seinem Tagebuch unter dem 23. März 1558 erwähnte, welcher drei Weibern und einem Manne das Leben kostete. Thatsächlich war aber damals das Hexenbrennen in Pommern bereits über ein Vierteljahrhundert in vollstem Schwange.

Das älteste Aktenstück, welches sich über diesen Gegenstand im Stettiner Staatsarchive vorfindet, stammt vom Jahre 1538 und führt uns mitten in einen zahlreiche Zauberweiber betreffenden Prozeß, welcher sich im hinterpommerschen Städtchen Schlawe abspielte.

Der dortige Bürgermeister Lindenberg, Vater zweier verheiratheter Töchter, der Lettowischen und der Ristowschen, war in zweiter Ehe mit Jesse N. wiedervermählt. Bereits 1537 waren im Orte eine Anzahl Zauberweiber verbrannt worden, wodurch die Gemüther der Einwohner lebhaft erregt worden waren. 1538 kurz vor Pfingsten erkrankte nun die Lettowische und wurde bettlägerig. Trotzdem sie mit dem Vater und der Stiefmutter keineswegs in Eintracht lebte, bat sie beide um

Hilfe gegen ihr Leiden. Auf das Drängen Lindenberg's, der Kranken beizustehen, schickte die Bürgermeisterin durch die Frau des Kleinschmiedes Tönninges Hesse der Stieftochter „Monwe“, ein dickes schwarzes Bier, welches ihr die Hesse erst kürzlich aus Stolp mitgebracht hatte. Kaum hatte die Lettowische den Trunk zu sich genommen, so ward ihre Krankheit so heftig, daß sie zeitweilig in Raserei verfiel; indeß gesundete sie bald danach ohne böse Nachfolgen.¹⁾ Während ihres Fiebers bezichtigten die Lettowische sowie deren Schwester öffentlich ihre Stiefmutter und die Kleinschmiedsfrau, die Krankheit durch einen „Zaubertrunk“ in der geschilderten Weise verschlimmert zu haben, ohne freilich dafür irgend welche Beweggründe anzugeben. Die Anklage fand bei der durch den kürzlich stattgehabten großen Hexenbrand hervorgerufenen Erregung um so mehr Glauben, als die Hesse längst im Geruche „einer Zauberischen“ stand und seit Jahren mit Frau Lindenberg viel seltsamen Verkehr bei geschlossenen Thüren gepflogen hatte. Die Hesse wird sofort in das Gefängniß des Rathhauses, doch glimpflich zu oberer Erde, eingeseßt; mehrfach kommt Nachts die von Angst gequälte Lindenberg zu der Gefangenen unter das Fenster, beschwört dieselbe, nicht zu verrathen, daß sie ihr den Trunk für die Stieftochter bereitet und gegeben habe, verspricht ihr Befreiung und reichliche Belohnung und beruft sich dabei auf den Reichthum und den Einfluß ihres Mannes. Thatsächlich versucht sie auch mehrfach, die Hesse zu befreien, doch ohne Erfolg, weil diese von ihren eigenen Verwandten, ja selbst von ihrem Manne für eine Zauberin gehalten wird. Denn als die Lindenbergische dem Bruder der Hesse viel Geld bietet, damit er beim Rathe zu Cöslin für die Schwester, welche doch gänzlich unschuldig sei, Hilfe und Geleit ersehe, antwortet derselbe: „Es wäre mir und meinen Kindern keine

¹⁾ Es ist bezeichnend, daß der Bürgermeister Lindenberg später eidlich aus sagt, daß seine Töchter in ihrer Jugend „auch solche Zauberei in ihrem Haupte gehabt“, aber das Unwesen später abgelegt hätten, daß ferner sein Sohn geistesgestört gewesen und sich in der Raserei, doch „unbezaubert“, selbst erstochen habe, d. h. nach heutigen Begriffen sämmtlich geistig abnormal waren!

große Ehre, daß ich meine Schwester von der Zauberei sollte loskaufen. Wenn sie es verdient hat, so leide sie dafür. Das ist mir größere Ehre angethan, als daß ich sie loskaufen sollte“ u. s. w. In der Hoffnung, daß die Freundin sie befreien werde, nimmt die Gefangene zunächst alle Schuld auf sich. Als sie aber auf die Folter gestreckt und „peinlich“ befragt wird, gesteht sie den Zusammenhang und weiter, daß sie es Peter Woggen, weil er ihr heimlich ein Mägdlein entführt, vor vier Jahren angethan habe, daß er „tollerweise laufen müssen und nicht stille sein können“, indem sie ihm Erde von dem Grabe des ertrunkenen Scharfrichtersohnes, vermengt mit „Todtenknochen ungefähr von eynem Hovede (= Haupt, Kopf), Dordillen Saat¹⁾ und Salz, auch von ihren heimlichen Haaren“ heimlich in die Schuhe gegossen habe. Als Mitschuldige bezieht sie die Marie Schwarz aus Malchow und die Lindenbergische, welche eine ärgere Zauberin sei als sie selbst. Während die Hesse nun schrecklich torquirt wird, wird daheim die Lindenberg von furchtbarer Gewissensangst gefoltert. Nirgends hat sie Ruhe; sie läuft im Hause umher, wirft sich aufs Bett und schreit: „O weh, Herr Gott mein, wenn sie die Kleinschmiedische angreifen um des Trunkes Willen, den ich ihr gegeben habe, will ich für sie in den Tod gehen, denn was sie gethan hat, hat sie mir zur Ehre gethan“, und später, als die schauerlichen Schmerzensrufe der Gequälten durch die Stille der Nacht zu ihr dringen:²⁾ „O wie sie peinigen die Kleinschmiedische sehr harte, also daß man das Geschrei vor unserem Hause hört, daß sie wohl auf mich bekennen soll.“ Endlich gewinnt die Furcht bei ihr die Oberhand; an einem Seile läßt sie sich von ihrem Hause herab und entflieht aus der Stadt, niemand weiß, wohin. Die Hesse aber, als sie

¹⁾ Vermuthlich ist Tormentilla = Potentilla, Fingerkraut, speziell Tormentilla erecta, Blutwurz, Ruhr- oder Rothwurz gemeint, welches Chinoväure und Gerbsäure enthält und zu den kräftigsten adstringirenden Mitteln zählt.

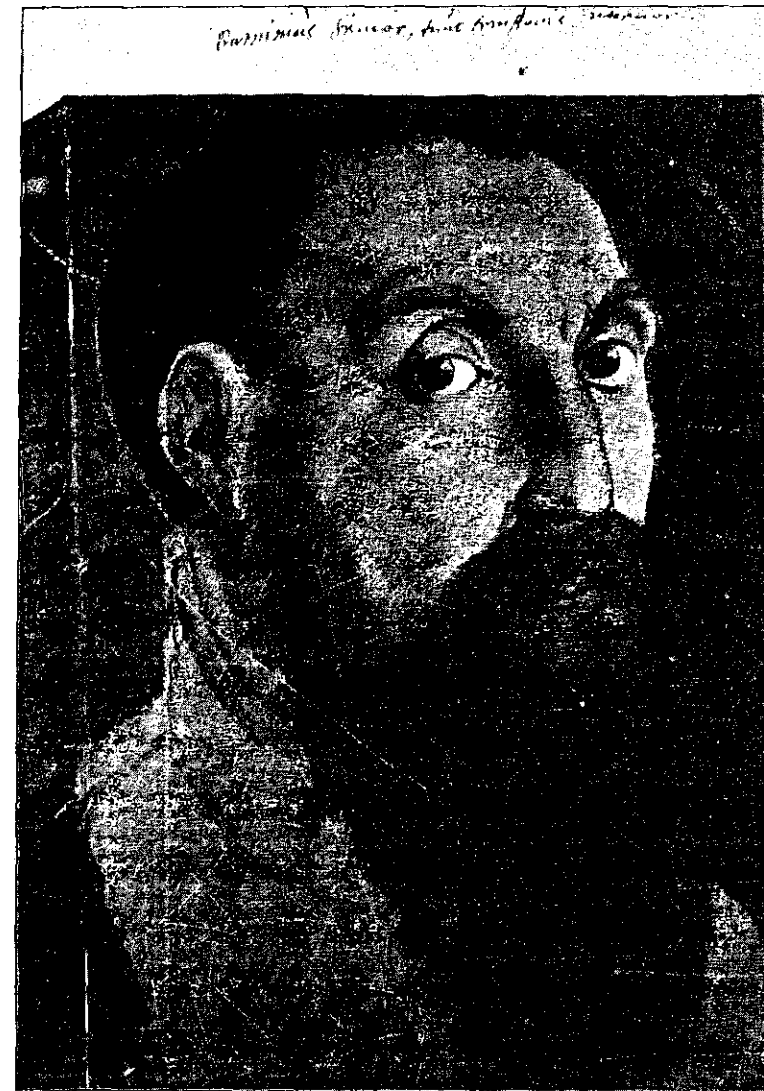
²⁾ Die Tortur oder Folterung wurde in Pommern, abweichend von anderen Gegenden Deutschlands, meist des Abends um 9 oder 10 Uhr begonnen.

davon Kunde erhält, klagt dem Henker jämmerlich: „O Herr Gott, hättet Ihr mich doch gleich in die Kule (Grab) geworfen, und wenn ich schon einen Arm oder Bein gebrochen, wollte ich Euch gerne vergeben, daß mir dann die Verrätherische nicht zu Worte gekommen wäre, sonst hätte ich in der Zeit bekannt, ehe sie entwichen. Ich muß sterben, aber die rechte Hauptmann der Sachen (d. h. die Urheberin) geht davon.“

Während dann die Kleinschmiedsfrau den Feuertod erlitt, traten für die Lindenberg Gatte und Freundschaft lebhaft und nachhaltig ein und erwirkten für sie bei Herzog Barnim XI. in Stettin freies Geleit und gerechte Untersuchung, welche mit großer Umständlichkeit geführt ward und, nachdem die Lettowische ihre Bezeichtigung zurückgezogen hatte, einen glücklichen Ausgang genommen zu haben scheint.

Inzwischen wurde Marie Schwarz, des Markus Schwarz aus Malchow Frau, eingezogen und gefoltert. Sie bekannte, Menschen und Vieh bezaubert, durch Zauberei auch vielen Leuten Kühe und Pferde getödtet oder Kühen die Butter entzogen zu haben; zu ihren Pulvern will sie mitunter auch Quecksilber zu Hilfe genommen haben. Durch Vermischen von Erde aus den Fußspuren des Viehs, Pulver von einer Erdfröte und Quecksilber, welches sie in den Stall streute, behauptet sie, sechs Muttersohlen und anderes Vieh getödtet zu haben! Auch gesteht sie, daß sie das heilige Sakrament einstmals unter einem Bienenstock vergraben hätte, damit die Bienen „dienen sollten und nicht wegfliegen“, ferner, daß sie der Mutter des Martin Lemmen die Augen verdorben hätte, indem sie ihr Pulver von einer zerriebenen Otter ins Gesicht geblasen, als diese sie küssen wollte. Ihr Bekenntniß bietet ein getreues Bild des damals im Landvolke herrschenden Aberglaubens, und mancher von ihr geübte „zauberische“ Gebrauch ist heute noch fast unverändert im östlichen Hinterpommern im Schwange. Natürlich weiß sie auch gegen jede Verzauberung Gegenmittel anzugeben. Um z. B. Jemandem, dessen Kuh durch Zauberei „die Butter entzogen ist“, die Kuh wieder butterspendend zu machen, nimmt sie die „Haarbutte“ und schmiert die dem an die (Thür-) Rahmen, dem sie die

Butter bezaubert hat, und spricht: „Hier schmiere ich diese Butter an diesem Rahm[e]n], auf daß deine (Butter) wieder kame, In des Teufels Namen.“ Und um das Melken vor dem Verzaubern, d. h. vor dem Einfluß der in den ländlichen Hexenprozessen Pommerns während des 16. Jahrhunderts fast regelmäßig wiederkehrenden, besonders gefürchteten „Molkenzauberin“, gegen welche als Hauptmittel menschliche Exkremente (stercus) galten, wie wir später an anderer Stelle sehen werden, zu schützen, soll man den Risten-Schlüssel nehmen, wenn die Kühe neu milch werden und den Schlüssel der Kuh in das rechte Ohr stecken und folgendes Zaubersprüchlein herfagen: „Wenn du geist up der Strate, Szo frage ic Loverfche dy vorhate: Wor hastu dyne Milch und Botter gelate?“ und dann weiter, zu der Kuh, gewissermaßen als Antwort von dieser: „Myne Frau hefft sie my in mynem forderen Ohre beslaten. In Namen Gots, Amen!“ Noch im August 1539 wurde auf Grund ihres Geständnisses die Schwarzsche verbrannt und die von ihr bezichtigte „olde Dremefische“ aus Nehmig, auf besonderen Befehl Herzog Barnims gefänglich in Rügenwalde eingelegt und, weil sie nicht gutwillig bekannte, peinlich d. h. durch die Folter befragt. Bei ihrem darauf abgelegten Geständniß stellte sich heraus, daß sie verschiedenen Leuten Gutes gethan und durch Herlesen frommer Sprüchlein, also gewissermaßen durch Sympathieturen, geholfen hatte. So hatte sie besonders einer Müllersfrau das Fieber besprochen mit den Worten: „Eilste, helfe dir der liebe Gott von dieser Krankheit: die Erde ist schwarste (am schwarzesten), die Sonne ist klarste (am klarsten), mit diesen dreien wahren Worten gebiete ich dieser Frauen des Frostes. In Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.“ Von der todten Kinningskühnchen aus Kuz hatte sie gegen Wegfliegen der Immen nachstehenden Spruch gelernt: „Ga Du sitten Wisse (Geh Du sitzen feste), In dat grüne Gras, riege (ziehe auf) Honig und Was (Wachs), dar de ware Ruchnam mitte (mit) wirt gelobet und gebenedeiet“, und von der Schwetischen folgendes Gebet gegen den in Pommern arg gefürchteten „Welthund“ (Feldhund): „Liebe Junckfrau bewahre



Barnim XI.

geb. 2. Dezember 1501, gest. 2. November 1573.
Herzog zu Pommern-Stettin (1525—1569).

vor dem Welthund das Viehe, daß er es nicht beiße mit dem Munde. Im Namen des Vaders und Sohnes und heiligen Geistes“ u. s. w.

Bezeichnend sind übrigens im Protokoll folgende, ihrem durch Folterqualen erpreßten Geständniß angehängten Worte, welche der Notar in der Reinschrift fortzulassen für gut erachtete: „Und als Bekennerin wiederum von der peinlichen Bank losgelassen, hat sie gegen Steffen Kintpeil, Licentiaten, fürderlich in geheim gesagt, das hätte man von ihr wissen wollen und darauf peinigen lassen, darum, so hätte sie es auch gesagt: Saget Herr, was soll ich sagen, zwinget mich doch dazu, was ich sagen muß.“ Nach geschworener Urfehde ward sie aus dem Gefängniß entlassen.

Der Hexenbrand hatte damit aber anscheinend in Schlawe keineswegs sein Ende erreicht, da die hingerichteten Weiber auf viele andere Zauberinnen bekannt hatten; manche derselben waren flüchtig geworden und wurden nun steckbrieflich verfolgt.

Der nächste Prozeß, über welchen die Akten erhalten sind, betrifft einen Schwarzkünstler, Namens Jakob Merzmann, der in Anklam von 1546 bis 1549 sein Unwesen trieb. Ursprünglich ein wohlhabender Kaufgesell, war derselbe auf der See von den „Franzen“ alles Habes und Gutes beraubt, hatte sich dann in Lübeck, Stralsund und sonst umhergetrieben, ohne es vorwärts zu bringen, und war 1546 nach Anklam verschlagen worden. Dort hatte er sich bei den Bürgern einquartirt und diese zur Zauberei und Schatzgräberei verführt, indem er vorgab, in Lübeck bei einem Pfaffen erlernt zu haben, „daß er den Satan hätte laden und ihm auftragen können, wo etwa verborgene Schätze in der Erde begraben lägen, wie wohl er dennoch nicht viele davon bekommen.“ Seiner Behauptung wußte er durch ein Buch, welches „zwar ziemlich groß und alles Greuels und Gotteslästerung voll, aber von gutem, ziemlichem Latein gewesen“, Nachdruck zu geben. So lebte er herrlich und in Freuden, indem er die geldgierigen Bürger ausbeutete. Als das Unwesen aber gar zu arg geworden, ließ ihn der Rath einsetzen. Neuig gelobte er sofort Besserung und verbrannte das Zauberbuch mit eigenen Händen. In der

Hoffnung, daß der unheimliche Geselle mit dem nächsten Schiffe abfahren werde, ließ ihn der Rath wieder frei, worauf jener von den Bürgern reich mit Geld und Kleidung beschenkt ward. Statt sich aber von dannen zu begeben, verschaffte er sich ein neues Zauberbuch und trieb ein ganzes Jahr hindurch seine Schatzgräberei und Zauberei weiter, wodurch er viele Männer und Weiber um Geld und Gut brachte, aber „doch selbst darüber wiederum ganz nackend (d. h. arm) geworden“. Endlich legte der Rath den Gauner wieder ins Gefängniß, fand aber damit bei der Bürgerschaft nicht ungetheilten Beifall: etliche achteten dafür, daß er als ein Zauberer und Gotteslästerer an Leib und Leben zu strafen, etliche aber, daß er nur zu stäupen und dann Landes zu verweisen sei, damit er sich von solcher Betrügerei noch bekehren und bessern könnte. Das freiwillige Geständniß des geriebenen Durschen, welcher seiner Zeit völlig gewachsen war, läßt diesen Zwiespalt erklärlich erscheinen.

Er bekannte nämlich, daß er zu verschiedenen Gelegenheiten den Teufel Baram citirt habe, welcher ihm als eine dumpfig Sprechende Jungfrau erschienen sei, doch habe er sich demselben bislang noch nicht mit seinem Blute verschrieben und gänzlich zu eigen gegeben. Der Teufel hätte ihm angezeigt, daß auf dem Quell oberhalb der Körperbahn 3000 Gulden an Gelde vergraben sein sollten. Daselbige Geld hätte er bekommen sollen am vergangenen Dienstage, da wäre er indeß Montags gefänglich eingesezt worden. Dieses Geld hätte er austheilen wollen allen denen, die ihn bisher mit Gelde, Kost und Bier unterstützten, dem einen minder, dem andern mehr, je nachdem der Einzelne für ihn ausgelegt habe, doch wollte er auch sich selbst geholfen haben. Auch wollte ihm dieser Baram einen Stein verschaffen, den die Alchymisten pflegten zu machen, der viel Geld kostete, (d. i. der Stein der Weisen), damit habe er aber allen Kranken der Stadt wohl helfen wollen. Im Uebrigen sei er zur Schatzgräberei von einigen Bürgern angestiftet worden, habe für sich allein nimmer gegraben, sei auch meistens bei der Arbeit gestört worden.

Der „rathlose“ Rath von Anklam wandte sich nun an den Herzog Philipp von Pommern-Wolgast mit der Bitte, zu



Philipp I,

... gel. 15. Juli 1515, gest. 17. Februar 1560.

Herzog zu Pommern-Wolgast (1551--1560).

entscheiden, was mit dem Uebelthäter geschehen sollte, da weder im Libischen noch im Kaiserrechte eine Bestimmung für einen derartigen Fall vorgelesen sei. Der Fürst seinerseits verlangte von dem berühmtesten Rechtsgelehrten Pommerns, Dr. Moritz in Greifswald, ein Gutachten. In recht gewundener Form schob aber dieser dem Landesherrn selbst die Entscheidung zu: Zwar habe der Gefangene der Zauberei halber das Leben verwirkt, da er aber mit derselben Niemand etwas zu Leide gethan, „noch sonst sträfliche Untugenden an ihm zu finden“, so sei vielleicht Milde angebracht und genüge Stäupung und ewige Landesverweisung. Das Schwören von Urfehden hielt Moritz für unnütz, „weil sie bey Zauberern weniger als nichts gilt und mehr schädlich als dienstlich“ sei. Noch viel gewundener war Herzog Philipps Entscheid an den Rath, welcher darin auslingt, daß der Fürst mit einem Urtheil nicht vorgreifen wolle, daselbe vielmehr Bürgermeister und Rath allein überlasse; im Uebrigen sei er für seine Person „in peinlichen Sachen sorgfältig und, da die Gelegenheit und Nothdurft nicht ein Anderes erheischt, mehr zur Lindigkeit denn zu der Schärfe des Rechtes geneigt“, ein Ausspruch, der von dem milden Sinne dieses klugen Regenten offenkundigen Beweis ablegt. Der Ausgang der Sache ist aus den Akten nicht zu ersehen.

Diesem Schwarzkünstler steht ebenbürtig zur Seite eine „weise Jungfrau“, welche 1560 in Stralsund festgenommen, nach abgelegtem Geständniß ebenfalls nur mit Verweisung aus der Stadt bestraft und nach geschworener Urfehde entlassen wurde. Blonnie, wohlhabender Hamburger Leute Kind, zur Zeit 30 Jahre alt, war im „Sybillenzeichen“ geboren, konnte seit ihrem sechsten Lebensjahre Weissagen, den Lauf der Himmelsgestirne verstehen und den Leuten aus den Händen lesen. Dafür nahm sie einen „Dutken“ (Dittchen, Groschen). Mit ihrem neunten Jahre kam sie in die Dienste des Dr. Reventlow, dem sie nach dem Zeichen sehen und die Kasse verwalten mußte. Beide weilten an keinem Orte lange, sondern durchstreiften die Welt und bereiften alle Länder. So kam Blonnie auch nach Rom und erbt bei dem 1554 in

Augsburg erfolgten Tode des Doktors 200 Gulden. Wie entträglich ihr Gewerbe war, erhellt daraus, daß sie 1557 zu Lübeck zwei Frauen, welche ihr jene Erbschaft gestohlen hatten, aus eigenen Mitteln richten ließ, was ihr 300 Gulden kostete! Von Lübeck kam sie nach Greifswald, von wo aus sie Abstecher nach Stralsund und Rügen unternahm. Schwerfranke Leute konsultirten sie, daß „sie nach dem Zeichen sehen, d. h. das Horoskop stellen (mußte), ob sie helfen konnte“, wovon ihr das Letztere freilich niemals möglich war. Dennoch trug ihr das Geschäft erhebliche Summen ein, da sie für ihre Hülfe selten unter 2 Gulden oder 2 Thalern, mitunter aber 8 Thaler und mehr erhielt. Bemerkenswerth ist übrigens die Thatsache, daß die Person ein stark ausgeprägtes Ehrgefühl besaß. So bekannte sie, daß sie Hans von Arpen in Lübeck die Nase abgeschritten, weil er sie auf dem Markte öffentlich höhnt und geschmäht habe, sie sei keine Jungfrau mehr, und einem anderen Bürger daselbst die Backen entzwei geschnitten habe, weil er sie verunglimpft und habe schänden wollen.

Sehr viel trüber ist das Bild, welches ein Altenfragment aus dem Jahre 1564 entrollt. Lutke von Wuffow auf Curow, Erbrichter von Stettin, glaubt, daß es ihm von einem Weibe aus Grambow angethan worden sei. Beim Verhör bekennt die Beschuldigte freiwillig auf eine Hirtin, die „blaue Petersche“. Auf Wuffows Befehl wurde diese am 31. Juli 1564, Abends 10 Uhr, im Folterkeller unter dem Rathhause in Stettin der Tortur unterworfen, nachdem sie bereits vorher mancherlei in Güte gestanden hatte. Sie bekannte, Barbara Schröder zu heißen, aus Märkisch-Stolp gebürtig zu sein und sechs Männer sowie eine zahlreiche Kinderfchar gehabt zu haben. Auf Anstiften der Wittwe des Philipp von Wuffow und gemeinsam mit derselben habe sie es Lutke von Wuffow angethan, weil er die Gattin seines Veters nach des letzteren Tode rücksichtslos und in großem Glende von Curow vertrieben habe. Die von Wuffow habe mit ihr zusammen „Güsse“ bereitet, (d. h. Flüssigkeiten hergestellt, die man vor der Wohnung, über den Weg, oder sonstwie in der Absicht ausgoß, denjenigen, der

den „Guß“ überschritt, zu schädigen), auch habe die von Wuffow den Rath einer Magd befolgt, dahingehend, „sie sollte einen blinden Hund uffshuden (= abhäuten oder verstecken?), das andere, als eine Kage und was sonst dazzu gehöre, wolte sie wohl schaffen!“ Und als 1560 der Frau von Wuffow ein Immenschwarm von ihrem Vetter aufgegriffen worden sei, hätte sie, die Petersche, einen Topf gekauft, die von Wuffow eine Erdpadde dazein gesetzt, diese mit Milch und Honig gefüttert und später im Finsternen mit einer Nadel zerstoßen, „daß sie gar geblutet und gequeret (d. h. jämmerlich zu Grunde gegangen)“: da wären Lutken v. Wuffow die Innern gestorben!

Aus dem langen Bekenntniß ihrer Zaubereien, in denen Kröten, Schlangen und Eidechsen die Hauptrolle spielen, verdienen zwei Sprüchlein, deren Sinn freilich kaum zu enträthseln ist, besonders erwähnt zu werden, welche die Petersche von anderen Weibern gelernt hatte. Das erste ist mit einer symbolischen Handlung verbunden und soll „die vornehmen Herren einem günstig gesonnen machen.“ Danach wird in einem Topfe ein toter Hund begraben, wozu Seide, eine Decke und ein wächsernes Kreuz gehören. Bei der Ceremonie wird gesprochen: „Ich sihe das Hauß darin ich will, die edle reine keusche Magt Maria, die sende ic̄ thovornen (zuvor) hermein, dat sie mi min Voff (= Lob) bereide, Und meinen Stuel (Stuhl) bereide, So bredt (breit) und so schmal, dat ic̄ arme Sünderinne up sitten (sitzen) schall, Und it (wenn) Jemandts were darinnen, die mi nydet (neidet) und hatet (hasset), datt he umb Marien willen solcks wolle laten, Als der Herre Christus am Osterdage thutt, So gift (giebt) hie so manchem Sünder sein Fleisch und Blutt. In dem Namen des Vaters und des Sons und des heiligen Geistes. Amen.“ Das zweite Sprüchlein soll dazu dienen, einer Frau einen Mann zu verschaffen. Dazu soll man auf das Dach steigen, „darauff mit dem Gürtel schlagen und sagen also: Datt Dach, datt ic̄ dede, drei Engel Gades (Gottes) de ic̄ erwecke, drei Engel Gades erwecken alle Gadeshilligen (Gottesheiligen), Alle Gadeshilligen erwecken alle Gades Seelen, So mote (mußt) gy (du) riden (reiten) in Reußen, in Preußen, In Engelland und zum Brabandt, und schicken mit unnen

Gaden (Gatten) tohandt (zurhand), die nu thon Ceren (zum Eheherrn?) hebbben schal. Datt will ic eme bevelen (befehlen) up sine hilige vyff (5) Wunden, datt he mothe (mußte) wedder risten oder rowen (rasten oder ruhen?) ode mothe min Antlat (Antlitz) beschowen (beschauen). In Namen des Vaders und des Sons und des werdigen hilligen Geistes. Amen.“ Uebrigens bekannte die Petersche noch auf eine ganze Reihe anderer Weiber, welche später wohl ihr Schicksal getheilt haben werden. Trotz der fürchterlichsten Folterqualen hielt sie ihr Geständniß aufrecht, sagte der empörten Verwandtschaft der Frau von Wuffow die erhobenen Beschuldigungen ins Gesicht und erlitt darauf den Feuertod; eine häßliche Zwietracht zwischen dem Anhange der Wittwe und Lutke von Wuffow war die Folge der Peterschen Bezichtigung. Ein einziger Zug im Geständniß der Gerichteten beweist übrigens, daß sie thatsächlich nicht ganz so harmloser Natur gewesen war. Sie erwähnt nämlich u. a. ein von ihr in der Stettiner Apotheke gekauftes weißes Pulver, mit dessen Hilfe man einen entlaufenen Mann zurückholen, aber auch Mäuse „vergeben“ könne; sie hätte Franz Schude damit auch vergeben wollen. Dies Pulver dürfte der äußeren Beschreibung nach aber unzweifelhaft Arsenik gewesen sein!

Verhältnißmäßig das umfangreichste Aktenmaterial ist über einen Riesen-Hexenbrand erhalten, welcher von 1585 bis 1592 in Neustettin wüthete und während dieser Zeit jährlich drei und mehr Weibern, im Ganzen aber wohl über einem Viertel-hundert Menschen das Leben kostete,¹⁾ da, wie stets in solchen Fällen, jeder Prozeß neue gebar. Sowohl das Kellergewölbe des Neustettiner Rathshauses, welches drei dunkle Gelasse über-

¹⁾ Bei diesen Prozeßen wurden mitunter ganze Familien ausgerottet; so wurden u. a. ein Mann, Namens Meurer nebst Frau, Tochter und Sohn nach einander verbrannt, bezw. hingerichtet. Aus den angezogenen Akten erbellen die Namen von 22 Personen, welche in Neu-Stettin in kaum sechs Jahren gerichtet wurden, doch dürfte sich die Gesamtzahl der Verbrannten und Gehöpften erheblich höher belaufen, da in den Aktenstücken nur derjenigen Personen Erwähnung gethan wird, welche irgendwie mit den Prozeßen Dobschütz und Woitke in Zusammenhang stehen. Ihrer Herkunft nach entstammten die Opfer allen Ständen.

einander hatte, wie auch der Thurm des fürstlichen Schlosses waren damals unausgesetzt mit Zauberweibern und Zauberern gefüllt. Von der großen Zahl der Verdächtigten vermochten sich anscheinend nur zwei Frauen, die Roggansche und deren Tochter, die Michel Woitken'sche, welche zu den reichsten und angesehensten Personen des Ortes gehörten, Dank dem Ansehen Woitkens beim Herzoge Johann Friedrich in Stettin und bei seinen Mitbürgern sowie seiner großen Mildthätigkeit gegen die Kirche, vor dem Feuertode zu retten, obgleich „doch viel arme Weiber auf sie gestorben und in ihrem letzten über sie geschrieen“, d. h. sie als böse Hexen noch im Sterben bezichtigt hatten und der Landvoigt Jacob von Kleist alle Sebel in Bewegung setzte, um sie zu justificiren.

Im Allgemeinen bieten die Urgerichte (Bekennnisse) der Gerichteten nichts Neues: Güsse und Pulver von Schlangen und Schorfpadden, d. h. Kröten, von Ragen und Ragen, Behexen von Mensch und Vieh u. dergl. m., aus Rache oder aus anderen unedlen Beweggründen verübt, bilden auch hier die Hauptsachen der durch die Folterqualen erzwungenen Geständnisse. Seltener spielt der Teufel in denselben eine Rolle. Wie wunderbar aber mitunter die wohl auf thatsächlichen abergläubischen Gebräuchen beruhenden Aussagen waren, erhellt z. B. daraus, daß Agneta Zyrotin und Joachim Manditsche gestanden, sie hätten „auf einem Reibtopf drei Lichte in Teich geklemmt und 3 todtte Mäuse darin gelegt, dieselbigen mit der Art zerhackt und allerlei Fantasei getrieben, das sollte wirken, daß die auf dem Schlosse sollten brennen und verlaufen über Berg und Thal, sich gnagen und beißen als Ragen und Mäuse“. Die Steffen Schewische wird durch Begraben eines schwarzen Ragentopfes „unsinnig“ gemacht und Lucia Bulowen bringt gar Melchior Quadrijacob und anderen Bauern das Vieh um, indem sie „den Hundten und Ragen die Filze gewaschen!“ Mit unmenschlicher Härte verfuhr der damalige Hauptmann Jacob von Kleist gegen alle Verdächtigten, sodaß ihn mitunter der in solchen Dingen gewiß nicht nachsichtige Herzog Johann Friedrich zu Stettin scharf zurechtweisen und zum Einhalten ermahnen mußte. Mitunter blieben Weiber,

wie die Augensche u. a., beim Foltern selbst todt. Der Eifer des Landvogtes von Kleist ging so weit, daß er z. B. den Körper des ihm verdächtigen Michael Woitken, welcher mit Erlaubnis des Stettiner Konsistoriums sowie des Neustettiner Bürgermeisters und Rathes unter lebhafter Betheiligung der ganzen Stadt in der Kirche beerdigt war, durch den Henker aus dieser entfernen und in einer „Kule“ unter dem Galgen verscharren lassen wollte. Nur durch mehrfache strenge Befehle und Strafandrohungen des Landesherrn wurde er bewogen, von seinem Vorhaben Abstand zu nehmen. Als Inquisitor in den Neustettinischen sowie wohl überhaupt bei den gesammten damaligen fiskalischen Hexenprozessen im Herzogthum Pommern-Stettin fungirte der Hauptmann von Marienfließ, Joachim Barkow, der im Lande umherreiste und darauf zu achten hatte, wenn in einer Urgicht irgendwie Personen des Herrscherhauses erwähnt wurden.

Um 1591 erreichte die Neustettinische Hexenverfolgung ihren Höhepunkt und lenkte die Aufmerksamkeit nicht allein ganz Pommerns, sondern auch von dessen Nachbarländern, insbesondere Brandenburgs, dadurch auf sich, daß in genannter Stadt eine hochstehende adlige Frau, die Gattin des ehemaligen Neustettiner Hauptmanns und pommerschen Jägermeisters Melchior von Dobschütz auf Blosa, Elisabeth von Strank, wegen Zauberei eingekerkert und gerichtet wurde. Der umfangreiche, im weiteren Verfolg hochpolitische Prozeß gegen dieselbe ähnelt in seinen Einzelheiten und Motiven völlig dem, welcher mehrere Jahrzehnte später gegen Sidonia von Borko geführt wurde und nahm einen nicht minder dramatischen Verlauf wie jener.

Melchior von Dobschütz hatte sich, weil seine Güter verschuldet waren, etwa 1578 in hinterpommersche Dienste begeben, war vom Herzoge Johann Friedrich erst zum Hauptmann von Neustettin, später zum Jägermeister ernannt und als solcher auf der Jhnaburg bei Utdamm angestellt worden und hatte sich infolge seines Glücks bei der Wolfsjagd bald die Gunst des Fürsten in hohem Grade erworben. Dies erweckte den Neid einiger Hofleute, insbesondere den des damals



Johann Friedrich,

geb. 27. August 1542, gest. 9. Februar 1600.

(1560-1600)

allmächtigen Günstlings Peter von Ramecke. Den Antrieben und Einflüsterungen der Höflinge gelang es allmählich, Dobschütz beim Herzoge in Angnade zu bringen, sodaß er seines Amtes enthoben wurde und um 1590 Pommern wieder verlassen mußte. Er wandte sich darnach an den Kurfürsten von Brandenburg, später an den Johanniter-Orden um Verwendung und wurde von letzterem 1591 in der Komthurei Crossen, also dicht in der Nähe seiner Besitzungen, als Hauptmann angestellt.

Bereits 1586, als Dobschütz noch selbst Landvoigt in Neustettin war, hatten daselbst verschiedene Zauberweiber in ihren Urgerichten seine Gattin der Zauberei bezichtigt, ohne daß natürlich damals auf diese Aussagen irgend welcher Werth gelegt worden war. Auch später als Dobschütz auf der Jhnaburg weilte, verstummten in Neustettin die Bekenntnisse auf die Frau des Jägermeisters nicht, und als im Jahre 1591 am 30. Juli ein loses, in übelstem Rufe stehendes Weib, die Klogische, gefoltert ward, bestätigte sie alle derartigen, früher geschenehen Aussagen und fügte denselben neue Anschuldigungen hinzu. Unglücklicherweise war dem Nachfolger Dobschützs, dem Hauptmann von Kleist, von der Uebnahme seines Amtes an das Backen und Brauen nicht gelungen, sodaß Brot und Bier übel geriethen und ungenießbar wurden, wodurch ihm große Unkosten erwuchsen, weil er den Rentmeister mit beköstigen mußte. Unter anderem hatte die Klogische die Elisabeth v. Dobschütz auch bezichtigt, daß sie mittelst eines Pulvers das fürstliche Brau- und Backhaus verzaubert habe. Infolgedessen griffen der Hauptmann und der Rentmeister die Bekenntnisse jener Person mit Wohlbehagen auf, unterwarfen das Weib mehrere Tage hintereinander stets verschärften Folterqualen und lockten auf diese Weise aus ihr das Bekenntniß heraus, daß die Dobschütz eine gräßliche Zauberin gewesen, welche dem Herzoge durch zauberische Mittel die Jagd verdorben, auf gleiche Weise den Fürsten beeinflusst habe, daß er wider seinen Willen dem Jägermeister habe gewogen sein müssen, daß die Dobschütz dem Peter von Ramecke

und anderen hochgestellten Hofleuten giftige „Güsse“ bereitet habe und dergleichen mehr. Einen besonderen Nachdruck verlieh dieser Urgericht, daß auch zwei andere verbrannte Zauberweiber, die Kottfische und die Nauzische, vor ihrem Tode über die Dobschütz „geschrien“, die Nauzische auch gesagt hatte: „Dobbersitzische wäre nichts Gutes, es schadete ihr nicht, wenn sie gleich auch verbrannt würde, denn sie hätte es wohl verdient.“

Um einen klaren Begriff von der Art jener Aussagen, welche die unglückliche Klotzische unter den Qualen der Folter machte und die den Grundstein zum Prozesse gegen die Frau von Dobschütz legten, zu geben, mögen die Gerichtsprotokolle jenes „Geständnisses“ hier im Wortlaut nachfolgen:

Sie „bekennt, 1) daß die Melchior von Dobbersitzische, gewesene Hauptfrau auf Neuen-Stettin, die Glockenreise auf einen Walpurgis Abend holen lassen, die Küche am selben Abend darüber gejaget, dabei die Klotzische auch selbst gewesen sammt ihren (d. h. der v. Dobschütz) Mägden, die sie damalen hatte; die Reise hätte die Dobbersitzische selbst vor den Stall gestreckt und eine Magd, Lisa genannt, hätte eine Kuh laufen lassen, darum die Dobbersitzische die Magd halt mit einem Baume erschlagen, und mußte die Kuh wiederholen, daß sie auch über die Reise gehen mußte, hinein und zurücke, und wie sie die Küche überjagete, sagte die Dobbersitzische: „Bringe mir nicht allem Winden, In des Teufels Namen, daß Molken, schmuude Butter, geele Butter, so weit man den Glockenklang hören kann, da diese Reise von sind.“

2) Sagt auch, daß sie (d. h. die v. Dobschütz) über die Maasse und über die Natur viele Butter nach dieser begangenen Zauberei bekommen.

3) Sagte, daß der Dobbersitzin Hans Meurer (ein Pathenkind der v. Dobschütz) aus den Glocken Fett holen müssen, welches sie bei einem Kinde, so krank, gebrauchet.

4) Bekennt, daß die Dobbersitzische ihr vertrauet, daß sie den Herren (d. h. den Landesfürsten!) Wize und Sinne benehmen konnte, und wenn der Herr noch so kühne und hoch, ihrem Manne feind, so könnte sie denselbigen

erweichen und hatte Schmiererei, die pflegte sie auf dem Wagen, wenn Herr Dobbersitz nach Stettin zum Landesfürsten loßfuhr, schmieren, die Klotzische hätte solches auch wohl angesehen. Wenn sie den Wagen schmierte, hätte sie die Materie in einem Topffe gehabt, hatte auch sonst ein klein Töpflein, darinnen etliche Materie; da pflegte sie den Herren die Kleider mit anrühren, so mußten sie sich vor ihr und ihrem Manne neigen und beugen, gleichwie die Bäume vor dem Winde sich neigen und bügen müssen.

5) Bekennt noch, sie wollte Johann Rhönemann, dem Notario, mit des Teufels Künsten von Scharpoggen (d. h. Kröten), Schlangen und Ottern etwas zugerichtet haben, und nach Stettin ins Teufels Namen zu bringen Willens, daß ihm an seinem Leibe sollte Leid geschehen und quienen und quälen, darum, daß er, wie die Kottfische verbrannt, über ihr (d. h. der Kottfischen) gehalten und geschrieben; es würde aber nun wohl verbleiben, wenn dieses also angehen (d. h. die v. Dobschütz verfolgt werden) soll.

6) Bekennt noch aus eigenen freien Willen, daß die Dobbersitzische ihr aufm Fürstlichen Hause Neuen-Stettin gelernet, und geschah in der Speisekammer, wie man mit Scharpoggen, Schlangen und Ottern die Leute beleidigen (schädigen) soll, die ihr Leides thaten. Die Dobbersitzische hielt bemelte Kammer als eine Apotheke; die Klotzische war auch einmal dabei gewesen, daß die Dobbersitzische ihrer Magd Lisa eine Schlange und Ottern aus dem Felde und eine Scharpogge beim Backofen, aufm Fürstlichen Hause sich holen und bringen lassen. Die Würme vorgedacht waren alle drei todt, wie die Magd damit angekommen, dieselbige die Dobbersitzinne empfangen und in einem Topfe zerquattert, das Blut und Saft daraus gedrückt und in ein Töpflein genommen und gesagt: „Sie kann man die Leute mit umbringen, wenn man es Jemand in die Speise thut,“ — — — — —. Dies schwor die Klotzische etliche Mal, was sie von der Dobbersitzinne bekannt, wäre wahrhaftig wahr, bei dem höchsten Gott — — — und bat heftig der Marter sie zu erlassen, wollte sagen alles, was sie wüßte;

(darauf) dem Scharfrichter befohlen, daß er sie aus allen Banden ledig und los lassen mußte."

Nach zwei Tagen bekannte die Unglückliche auf die Drohung „sie solle inzwischen überlegen, was sie noch zu bekennen hätte, sonst würde sie sich neue Wehetage machen“:

10) Die Dobbersitzische — — — — ist eine ärgere Zauberin denn sie nicht sei.

11) Bekennt, daß die Dobbersitzische alle Engel und Heiligen im Himmel beschwören konnte, daß sie ihren Mann bewahren müßten, wenn er von Hause reisete, die Teufel aber, daß ihm dieselben kein Leid thun müßten und solches habe sie, die Klogische, selbst mit angesehen.

11) — — — — die Klogische (ein anderes der Hexerei angeklagtes Weib) und Melchior Dobbersitzische haben viel mal mit einander zusammen gewesen, was sie aber mit einander verrichtet, ist ihr unwissend.

13) Bekennt ferner, die Dobbersitzische hätte ihr bei Westfalen, bei Caspar Dusingen und Thomas Pagern entboten, daß sie nach der Junenburg (Jhnaburg, ein einst bei Altdamm im Forst gelegenes Jagdschloß), zu ihr komme, sie hat sich aber dahin nicht begeben wollen."

Am 3. Juli bestätigt die Klogische alles bisher Gestandene, bittet „man möchte sie mit der Bellagfischen und Simanzischen heutiges Tages (um der gräßlichen Schmerzen endlich ledig zu werden!) verbrennen" und setzt am 5. Juli, aufs Neue gefoltert und zu weiteren Bekenntnissen gedrängt, hinzu:

11) Dobbersitzische habe den Teufel aufm Donnerstage Abend können laden, und zu ihm gesagt: „Komm Hans oder Beelzebub, in deinem und der Teufel Namen, und richte aus, was ich dir befehle“, und habe ihm 4 Pfennige zu Lohne gegeben. Der Teufel kam alsbald wie ein Rabe oder Hester, schraggelte und sagte, hier bin ich und hatte eine böse Stimme, redete dumpfig wie aus einem Topfe. Dobbersitzische war eine (so) listige Frau, als auf der Welt nicht ist. Die (böse) Kunst hatte sie von ihrer Magd gelernt, mit Namen Anna, welche ihund der alte gewesene Landreiter Andreß Westphal zur Ehe hat. Wor-

hin sie (die Dobschütz) den Teufel schickete, mußte sie (die Klogische) nicht.

20) Bekannte und sagte, Dobbersitzische — — hätte einen bösen giftigen Guß mit ihr zugerichtet in der kleinen Kammer, darinnen sie ihre Apotheke gehabt, von Schlangen und Scharfpoggen. Diese Klogische holte die Scharfpoggen, Dobbersitzinne Magd, Engella genant, einen Schnaken und Ottern. Den Guß hätte die Dobbersitzinne selbst, wie sie von Neuen-Stettin weggezogen, ins Brauhans aufm Fürstlichen Hause an die Pfanne und Braukufen und Backofen, ins Teufels Namen, gegossen, daß das Bier stinkend und das Brot übel gerathen sollte.

Bekannt ferner, als Dobbersitzinne vom Fürstl. Hause abgezogen, hätte sie gesagt: „Nun hin Kleist, nun hin, Ich ziehe herab, Du magst Dich wohl vorsehen, wie es Dir gehen wird" und damit habe sie den jetzigen Häubtmann, Jacob Kleist, gemeint."

Aus den Akten geht hervor, daß sich die Frau des Jägermeisters durch ihre peinliche Genauigkeit und unnachsichtliche Strenge augenscheinlich den Haß der Mägde und des losen Gesindels in hohem Grade zugezogen hatte. Auch war sie unzweifelhaft gleich den meisten ihrer Zeitgenossen von großem Aberglauben besangen, der sie zu mancherlei wunderlichen Gebräuchen verführte und wohl veranlaßt haben wird, sich mit den im Gefängniß eingekerkerten Zauberweibern zu unterhalten, um denselben ihre Künste abzulauschen. Letzteres gab dann den Leuten Grund zu allerlei Redereien und Verdächtigungen.

Sowie Herzog Johann Friedrich in Stettin den Bericht des Landvogtes empfangen hatte, nahm er die Angelegenheit sofort sehr lebhaft selbst in die Hand; schon damals scheint die pommerschen Fürsten der schreckliche Glaube erfüllt zu haben, daß die Unfruchtbarkeit ihrer Frauen, die Unglücksfälle und die Sterblichkeit in der Herrscherfamilie wohl auf böse äußere Einflüsse oder Verzauberung zurückzuführen seien.

Auf des Fürsten Anordnung ward ein Heer von Zeugen verhört, wurden ehemalige Dobschützische Mägde in den ver-

schiedensten Orten als der Zauberei mit verdächtig eingezogen und gültlich und peinlich vernommen. Natürlich vergrößerte sich dadurch die Zahl der gegen die Dobschütz vorgebrachten Klageartikel stetig, wurden auch die Anklagen selbst immer ungeheuerlicher. Sogar der langjährige Präzeptor im Dobschüttschen Hause, ein studirter Theologe, weiß gräuliche Zauberdinge von seiner ehemaligen Herrin zu erzählen, obgleich er ihrem wohlwollenden Einfluß allein seine Anstellung als Pfarrer in Wallachsee verdankte. Allmählich verdichtet sich die Anklage sogar dahin, daß die Dobschütz durch einen gewissen Hans Meurer, einen jungen Beutler und ihr Pathenkind, welcher etliche Zeit im Schlosse bedienstet war, nachdem seine Eltern und Geschwister sammt und sonders in Neustettin verbrannt worden waren, einen Trunk habe nach Stettin tragen lassen, um durch denselben die regierende Herzogin unfruchtbar zu machen. Damit aber war dem Prozeß ein ausgeprägt politischer Charakter gegeben, welcher die ganze Herrscherfamilie aufs Heußerste erregte.

Sofort veranlaßte der Stettiner Herzog die systematische Vernehmung einer Reihe neuer Zeugen in Polen,¹⁾ Brandenburg und in ganz Pommern, bis nach Rügen hinein. Mit Bewilligung der fremden Potentaten wurden Hans Meurer und andere besonders schwer belastete Personen verhaftet und nach Neustettin, später nach der Residenz Stettin eingebracht und peinlich befragt, d. h. gefoltert. Keine Kosten wurden gescheut, um den Anklagen, deren Kreis sich mehr und mehr erweiterte, bis derselbe schließlich ein ganzes Aktenheft, nämlich drei Klageschriften mit insgesamt 99 Inditional-, Additonal- und Puntationsartikeln umfaßte, auf den Grund zu kommen. Gleichzeitig erließ der Fürst einen Steckbrief hinter der Dobschütz, und sandte, nachdem die Erlaubniß des Kurfürsten von Brandenburg und des Großkompturs des Johanniterordens zu Jülich,

¹⁾ Es wurden einige 20 Personen allein in Friedland im Amte Schlochau, ferner andere Zeugen in Br.-Krone, in Drabeim und Nebbelin u. s. f. verhört, auch in Croßen, sowie in Pommern selbst in Höckendorf, Stepenitz, Plathe, Friedrichswalde, Stargard, Jhnaburg u. s. w.

Graf von Regenstein, zur Gefangennahme der Verklagten eingeholt worden war, den Stiftshauptmann Barkow zu ihrer Verfolgung aus. Nach vielen Mühen und Reisen wurde letzterer in Croßen der Dobschütz habhaft und führte sie unter starker Bewachung mittelst Silwagens nach Neustettin, wo dieselbe gleich ins Gefängniß geworfen, und, obgleich schwanger, in den Block gespannt und außerdem noch Tag und Nacht vom Landreiter bewacht ward. Vergeblich waren die Proteste ihres Gatten und zahlreicher hochstehender schlesischer und brandenburgischer Adelspersonen. Ohne langes Zögern wird die Verdächtige ihren Hauptanklägern, der Klozischen und Meurer, gegenübergestellt, welche ihr die durch furchtbare Folterqualen erpreßten Geständnisse ins Gesicht sagten. Natürlich bestritt die Dobschütz die Wahrheit der geradezu ungeheuerlichen Anklagen und Beschuldigungen und gestand nur etliche von ihr geübte abergläubische Gebräuche zu, wies auch mit Recht darauf hin, daß alle Ausagen nur wenigen gemeinen, überberichtigten Personen entstammten.

Zum Hauptbelastungszeugen ward in der Folge der junge Hans Meurer, nachdem ihn eine mehrfache und stetig gesteigerte Tortur zu dem gewünschten Geständniß gezwungen hatte. Anfangs zog er nach der Folterung sein Bekenntniß verschiedentlich wieder zurück, weil er wohl mußte, von welchen verhängnißvollen Folgen dies für seine gütige Wohlthäterin sein würde, schließlich aber hartete er aus Furcht vor neuen Qualen darin aus und erweiterte es dann freiwillig immer mehr, bis er schließlich der Dobschütz nicht allein Zauberei, sondern auch Ehebruch, Diebstahl und andere gemeine Verbrechen mehr nachsagte. Den Hauptwerth legten die Richter in seiner Urgicht aber auf die Aussage, daß er im Auftrage seiner ehemaligen Herrin einen von dieser zubereiteten Guß vor der [inzwischen längst vom Erdboden verschwundenen] Oderburg in Stettin dem Herzoge auf den Weg gegossen und in einem Wachsbeutel Wasser aus der Blase eines weißen Lammes, welches etliche Tropfen Wein und einen dicklichen Schleim enthalten, auch stark gerochen habe, einem

Kammerjunfer der Herzogin überbracht hätte, damit es dieser der Fürstin zu trinken gebe und jene durch den Genuß unfruchtbar würde! Gar deutlich erkennt man aus der Art aller „Geständnisse“, wie die Gefolterten den Wünschen der Richter, die von vornherein von der Schuld der Dobschütz überzeugt waren, Rechnung trugen und sich je nach deren Fragen ihre „Bekanntnisse“ erdachten und zusammendichteten.

Auf die erdrückenden Aussagen der vielen Zeugen und die Urgerichte der Kloßischen und Meurers hin verfügten im Oktober und November der Stettiner und der Magdeburger Schöppenstuhl, daß die Dobschütz der peinlichen Frage zu unterwerfen sei: „Wann dieselbe wider ihren Ehemann und sie zu Ungnaden bewogen, durch Zauberei es dahin beschaffen können, daß sie einen gnädigen Herren bekommen, Item ob sie durch Hansen Meurer auch mit Vorwissen, Rath und That ihres Ehemanns, Melchior Dobbersiken, Pulver zugerichtet, vor den Stall und sonsten streuen lassen, gleichfalls Suer Fürstlich Gnaden Gemahlin Tränke zugerichtet und durch denselben Meurer zugeschiedt, auch durch E. F. G. Gemahlin Kammerjungen solche einzudringen beygebracht, daß dieselben keine Herren oder Erben zeugen sollte? Item ob sie mit der gefangenen Kloßischen, mehrgedachten Hansen Meurer und anderen in actis benannten Zauberweibern mit den in ihrer Kammer zugerichteten Schlangen, Rattern und Scharspadden, Menschen und Vieh Schaden gethan und umgebracht, sowol auch an den Donnerstagen den Teufel zu sich laden können, was sie ihme befohlen, auszurichten, und dann auch, was sie vor ihrem Abzuge in das fürstliche Haus zu Neuenstettin an die Braukusen und Backöfen, in des bösen Geistes Namen, gegossen, das die Bier seither stinkend worden, und das Brodt übel gerathen, auch leylich, ob sie mit mehrermelten Meurer Ehebruch und Unzucht begangen, und wie es sonsten hierum gewandt und allenthalben beschaffen“ u. s. w.

Nachdem alles gütliche Zureden wie auch mehrfache Konfrontationen mit den Zeugen und Drohungen mit dem Henker bei der Dobschütz keinen Erfolg gehabt und diese sich nicht zu den vorgeworfenen Schandthaten bekannt hatte, wurde sie am

10. Dezember, Abends 9 Uhr, in der großen Ritterstube des Schlosses in Stettin (dem Raume, in welchem sich noch bis vor kurzer Zeit das königliche Staatsarchiv befand), wohin die Angeklagte inzwischen überführt worden war, in Gegenwart der höchsten Hofbeamten und eines vom brandenburgischen Kurfürsten deputirten Fiskals der Folterung unterworfen und dieser Akt in den darauffolgenden Nächten mehrfach wiederholt. Das Verhör auf der Tortur nahm einen geradezu erschütternden Verlauf und spitzte sich zu wahrhaft dramatischer Schärfe zu.

Zunächst bekannte sich die Dobschütz als gottgläubige Christin; sie wäre allein, hätte Niemand zum Beistande als Jesus Christus allein, der würde ihr Vorsprach sein. Wohl habe sie hie und da mit abergläubischen Gebräuchen gesündigt, aber das sei Sünde gegen Gott, der werde es ihr wohl verzeihen. Aber mit Ekel und Abscheu und mit beweglichen Worten weist sie die ihr zugemutheten Scheußlichkeiten als eitel Lüge zurück und fügt hinzu: „Wann sie ein Schelm schelte und eine H— lobete, so wäre sie doch ein ehrlich Kind.“ „Darauf sie begehret, man sollte ihr über diese Sachen Zeugen vorstellen; als aber Andeutung gethan, daß solchs vorhin geschehen wäre und nun nicht mehr geschehen würde, sagte sie fast trutziglich, sie müßte und wollte es (d. h. was man mit ihr vornehmen würde) Gott und den Richtern auf ihrer Seelen Seeligkeit beschlen.“

Als sie dann aber der Henkermeister vornimmt, auf die Folterbank spannt und ihr „eine Schranke uf das rechte Schienbein“ setzt, da beginnt sie zu jammern „bittet, sie zu verschonen, sie wollte Alles sagen, was sie wüßte. Derwegen die Schranke losgelassen und sie zur Bekentniß ermahnt; hat aber gleichwohl tergiversirt und nochmalen gefragt, was sie sagen sollte; darum der Meister die Schrauben wieder zugemacht, sie abermals gesagt, sie wollte bekennen, was sie wüßte.“ Thatsächlich „bekennt“ sie nun, von Qualen und Schmerzen gezwungen, mancherlei, da ihr aber die gewaltige Zahl der vorgelesenen Schuldartikel natürlich nicht recht in Erinnerung bleiben konnte, so gesteht sie nicht „richtig“ und verwickelt sich

in Widersprüche, zu deren Erklärung sie neue „Geständnisse“ machen muß. Auch will sie sich Anfangs nicht herbeilassen, die Verzauberung des Herzogs und der Herzogin, den Diebstahl und Ehebruch u. a. m. zu gestehen; wie sie indessen der Henker „schärfer befragt“, d. h. die Folter schärfer anspannt, giebt sie auch die Wahrheit aller dieser Beschuldigungen zu und nennt die Namen einer ganzen Reihe von Personen als ihre Mitschuldigen. Zuletzt, durch die erlittenen Schmerzen völlig unsinnig gemacht, bezichtigt sie sich geradezu ungeheuerlicher Dinge, so besonders in Betreff ihres Verkehrs mit dem Teufel. Die Traubottiche will sie z. B. mittelst eines Pulvers verzaubert haben, das „aus einer großen Maus, Haar von Menschen und Ragen bestanden“ und von ihr zwischen die Bunde an den Bottichen gestreut worden sei u. dergl. m.

Nach Schluß des Verhörs erkennt jedoch der versammelte Rath, „daß die Urgeicht in eylichen Punkten zweifelhaftig und dunkel und (daß sie) mit (nach) den Umständen dergestalt, wie es billig geschehen (müsse), nicht ausgesaget“. Es wird deshalb von den Richtern eine weitere Verschärfung der Tortur beschloffen, und dabei werden gleichzeitig der Anzahl der bisherigen Anklagepunkten gar noch 15 neue Inditional- und diesen wiederum 18 Additional-Artikel zugesügt, welche — und das ist für die damaligen Verhältnisse äußerst bezeichnend — der eigensten Initiative des Herzogs Johann Friedrich und seiner Gemahlin Erdmuths ihren Ursprung verdanken!

Charakteristisch für die Anschauungen dieser hohen Persönlichkeiten sind folgende von ihnen selbst aufgesetzte Frage-Artikel:

„11) Wieviel Butter sie (die Dobschütz) von 14 Rühren jährlich bekommen?

„14) Das Ihrer Fürstl. Gnaden selbst sowohl (als) derselben Kasse ein Unfall auf derselben Fürstl. Beilager begegnet, wie J. F. G. damals (seiner) freundlichen geliebten Braut und ihgigen Gemahlin entgegen geritten und eingeholet; ob sie nicht wisse, woher dies gerührt¹⁾?

¹⁾ Was man der armen „Zauberin“ für Kenntnisse zutraute, ist aus dieser Frage ersichtlich: Herzog Johann Friedrich ehelichte am 14. Februar

„15) Daß, (als) Ihre Fürstl. Gnaden Gemahlin bei der Dobbersitzin zum (im) Johans Hofe (zu Besuch) gewesen, ein Kraut, so in der Stube auf die Tische, Bänke und Fenster gestreut, gerochen, der Geruch gar lieblich gewesen und nichts (desto)weniger J. F. G. davon plötzlich krank geworden, und derselben der Arm uffgelauffen und aus einem Gliede ins ander und also über das ganze Leib wie eine Maus gelaufen?

„16) Was es für eine Gelegenheit gehabt mit dem Vogeles, eingemachten Kirschen, welschen Nüssen und anderem, so sie J. F. G. Gemahlin in Töpfen geschickt¹⁾?

„17) Das ihr unverborgen (d. h. bekannt sei), wie sie von Neustettin gegen Jhnaburg gekommen und eglische Ihre Fürstl. Gnaden gewaschene Kleider usm Boden usm Stalle gehangen seint, unterschiedliche runde Bläße aus den Laten, Hemden und andern Leinen-Geräthe, geschnitten, inmaßen auch auf dieselbe Zeit aus J. F. G. Rod geschehen; was es damit für eine Meinung (d. h. Bewandniß) habe?

„18) Ob sie nicht etwa, wie ihr Mann seines Dienstes erlobet (entlassen) und von der Jhnaburg wegmüssen, daselbst auch Zauberei hinter sich, wie zu Neustettin, gelassen, was es gewesen und was vor Personen darum Mitwissenschaft gehabt?“

Außerdem bedeutete der Fürst dem Vorsitzenden des Richterkollegiums, dem Schloßhauptmann Lorenz von Podewils, nach Einsicht in die ihm überreichten Akten, „daß sehr gelinde mit der Gefangenen verfahren worden“, ein Beweis, wie weit die Angst des sonst keineswegs hartherzigen Herren gediehen war!

Inzwischen hatte die Dobschütz, als sie nach der ersten Folterung ins Gefängniß zurückgebracht worden war, sofort ihr Geständniß zurückgezogen und Alles widerrufen. Ueber den

1577 des Kurfürsten Johann Georg Tochter Erdmuths, die Dobschütz kamen nach den Akten aber anscheinend erst um 1578 nach Pommern!

¹⁾ Die Frau des Jägermeisters pflegte nach der Sitte der Zeit der Fürstin dadurch ihre Reverenz zu erweisen, daß sie dieser aus der nahen Jhnaburg Geflügel und Eingemachtes verehete und in das Stettiner Schloß sandte.

Grund, weshalb sie wieder leugne, befragt, antwortet sie: „Sie hätte es wohl gesagt, aber nur aus Schmerzen gethan, sie hätte nicht anders erdenken können, es (d. h. die Folter) thäte (zu) sehr wehe. Sie wollte das Sakrament darauf nehmen, daß es (d. h. was sie fälschlich gestanden) nicht geschehen“.

Vier Tage nach der ersten Folterung, also am 14. Dezember, wurde die Verklagte an derselben Stelle um 9 Uhr Abends aufs Neue verhört. Zuerst ward sie gütlich ermahnt und befragt, nachdem auf ausdrückliches Verlangen der Stettiner Schöppenrichter „den Henkermeister überseits zu weichen geheißen“, und darauf aufmerksam gemacht, daß „man erstlich mit ihr wie mit einem Kinde umgegangen“. Aber alle Drohungen und Ermahnungen der Richter fruchteten nichts, die Angeklagte blieb dabei, daß ihr Geständniß durch Schmerzen erpreßt und falsch gewesen sei; ja, sie rechtfertigt sogar in großer Herzensgüte sämmtliche vorher von ihr bezichtigten Personen und betheuert deren Unschuld mit warmen Worten, wie z. B. die Schulze Ghudden, indem sie sagt: „Mein, das gute Weibchen hätte ihr nichts böses gelehrt“. Ihre gleichbleibende Antwort, auf die sich bei der Verlesung der vielen Artikel wiederholende Frage, warum sie doch zuerst die Wahrheit bekannt habe, ist: „Sie hätte es neigt aus Pein (d. h. in Folge der Qualen) gethan“.

Als die Richter bei der nach ihrer Anschauung fortgesetzten Halsstarrigkeit der Angeklagten endlich erkennen, daß in Güte von derselben ein Geständniß nicht zu erzielen sei, wird der Henker hereingerufen. „Wie sie nun vermerket, daß der Ernst wollte gebraucht werden, sagte sie, weil sie sterben müßte (d. h. dem Tode bestimmt sei), wollte sie bei voriger ihrer Bekenntniß beharren, bäte sie nur mit der Marter zu verschonen, sie wäre Gott doch einen Tod schuldig, bäte um Gotteswillen ihre Glieder zu verschonen, sie wollte gerne dabei (d. h. bei dem ersten Geständniß) bleiben“.

Indessen war es jetzt damit zu spät; das frühere Geständniß genügte den Richtern nicht mehr, weil die Angeklagte auch über die neuen Artikel auf Wunsch des Herzogs „gründlich“ befragt werden sollte. Die Unselige wurde deshalb trotz

der Bestätigung ihres ersten Bekenntnisses der Tortur in erheblich verstärktem Maße unterworfen. Wenn die Unglückliche dabei in der Folge zeitweilig im Bekenntniß stockte oder sich widersprach — mußte sie doch jede einzelne Aussage scharf bedenken und überlegen, um sie dem Wunsche der Richter zu akkomodiren — und jammerte, „sie müßte sich ja was erdenken“, holte der Meister die Folterschrauben „schärfer“ an, dann „noch stärker“ und so fort, bis endlich die gewünschte Antwort erfolgt war.

Gleich in der Frühe des nächsten Tages ersuchte Herzog Johann Friedrich den Stettiner Schöppenstuhl um sein Urtheil; dasselbe erging am 17. Dezember und lautete dahin, daß Hans Meurer mit dem Schwerte hingerichtet, die Dobschütz „mit vorgehenden zweien Zangen gerissen, mit dem Feuer vom Leben zu Tode zu bringen“ und die im Verlaufe des Prozesses in den verschiedenen Urgichten bezichtigten Personen einzuziehen und zu inquiriren seien. Thatsächlich wurden denn auch wenige Tage später die Schulze Perseggißche aus Kudde, der Landreiter Andreas Woff, der Schulze zu Streckke (Sireiß) und zahlreiche andere Männer und Weiber in's Gefängniß geworfen.

Am 21. Dezember wurden die abgeschlossenen Akten, nachdem die Dobschütz nunmehr endgültig bei ihrem Geständniß beharrte, an die Juristen-Fakultät der Universität Rostock übersandt. Wie deren Urtheil ausgefallen ist, ergeben die Akten nicht, doch ist nicht zu bezweifeln, daß eine Bestätigung des Urtheils erfolgte; denn im Frühjahr des nächsten Jahres ward die Verurtheilte vor den Thoren Stettins hingerichtet und verbrannt. Wohl ein Duzend anderer Menschen mag ihr auf Grund ihrer durch die Folter erpreßten „Geständnisse“ hierbei das Geleit gegeben haben. —

Die übrigen Akten, welche im Stettiner Staatsarchive über Hexen- und Zauberwesen noch vorhanden sind, enthalten meist nur kurze Fragmente, welche indessen dadurch ein nicht unerhebliches Interesse gewinnen, daß sie zum Theil ebenfalls hochstehende adlige Personen betreffen und den Beweis erbringen, daß auch im alten Herzogthum Pommern weder Rang und

Stellung vor dem Verdacht der Zauberei schützten und selbst die nächste Blutsverwandtschaft vor Denunciationen solcher Art nicht zurückschreckte.

So wurden 1595 in Stargard elfliche Zauberweiber eingezogen und peinlich verhört, welche in ihrer Urgicht die alte Schulzin zu Brüsewitz bezichtigten, mit ihnen gemeinsam des Heinrich von Borcke Ehefrau, eine geborene v. Kamel, durch Zaubermittel seit mehreren Jahren so gemartert und gequält zu haben, „daß (sie) bis auf diese Stunde keine Raht noch Ruhe bei Tage oder Nacht, noch dazu kein Rath von den Doctoribus, leider Gott erbarm es, finden können“. Zwar vermochte Borcke trotz schärfster Tortur von der alten Schulzin ein Geständniß nicht zu erzwingen, doch beschuldigten die anderen Weiber, Frauen von Kuhhirten, Borckes leibliche Mutter, Emmerentia von Hahn, welche mit Joachim von Wedel d. Ä. wiedervermählt war, als Urheberin, „daß sie seiner lieben Hausfrauen den Teufel, sie zu plagen, auf den Leib gewiesen“. Den vielfach sich widersprechenden Aussagen schenkte der Sohn dennoch Glauben, so daß sich seine Mutter gezwungen sah, den Landesherrn um Untersuchung des Falles zu bitten, damit sie sich durch einen Purgationseid von der ruchlosen Verläumdung reinigen könne. Da sie altersschwach und dem Tode nahe, also periculum in mora sei, sie aber gerne mit ehrlichem Namen in die Grube fahren wolle, ersuchte sie um schleunigste Abordnung einer fürstlichen Kommission.

Bitterster Haß und tödtliche Feindschaft entbrannte in der Folge zwischen der ganzen Verwandtschaft, Heinrich v. Borcke, seiner Gemahlin und den Kamels einerseits, sowie Heinrichs Bruder, Franz v. Borcke, den Wedels und Köllers andererseits, woran die Hinrichtung der denuncirenden Weiber nichts zu ändern vermochte.

Ein ganz ähnlicher Fall trug sich 1599 in Curdes- hagen zu, wo der fürstbischöfliche Hauptmann Joachim von Damitz auf die Aussage einer übelberüchtigten Person, der 70jährigen Anna Wilden, seines verstorbenen Vaters Siverd v. Damitz hinterlassene Wittwe bezichtigte, mit

Hilfe von Zauberweibern seine Ehefrau unfruchtbar gemacht zu haben. Auch hier traten die Brüder der Beschuldigten, Michel und Lorenz von Bodewils, lebhaft für die Schwester ein und setzten beim Bischof- Herzog Casimir eine Vernehmung der Wilden durch den bischöflichen Kanzler selbst durch, wobei jene nach vielfachen schrecklichen Folterungen auf ihrem Geständniß, welches sie vorher mehreremals widerrufen hatte, endlich beharrte. Als Helfershelferinnen gab sie die Diggardsche, die Bartesche, die Peter Krollische, die Chim Wickesche und andere Weiber an, gegen welche auf besonderen Befehl des Fürsten sofort das Verfahren eingeleitet wurde.

Der Befehl ist sehr charakteristisch. Der Herzog sagt, er habe durch Junker Mantouffel erfahren, daß die Chim Wickesche „Drohwort wider unsere (d. h. des Fürsten) Person hat vernehmen lassen.“ Der Hauptmann solle sich deshalb unverzüglich „nachm Curdes- hagen, Wikider und sonst an- halben, wor Zauberische sitzen“ verfügen, dieselben einziehen, inquiriren und über die Ergebnisse berichten. Damit war also abermals eine allgemeine Razzia auf Zauberinnen angeordnet und zwar auch wieder, weil der Herzog sich selbst bedroht glaubte!

Das Verhör verlief bei der Tortur der Wilden in geradezu erschütternder Weise. Anfangs wollte nämlich der Hauptmann der Beschuldigung seiner Stiefmutter keinen Glauben schenken; um die Wahrheit zu erfahren, ließ er deshalb die Angeklagte nicht bloß physisch, sondern auch geistig aufs schärfste anfassen. Das Protokoll besagt hierüber folgendes:

„Wahr, daß rea (die Angeklagte) in des Umstandes Jegen- wart nicht wolte die rechte Wahrheit bekennen und darumb ihre Ab- weichung gebeten, den Pastorem Ehr (Herrn) Johann zum Curdes- hagen und auch mich als Notarium bei sich behalten, und diesem nach zum Allerhogsten Beclagtinnen bey ihrer Seelen Seeligkeit und Erbteil des Himmlereichs erinnert, die Wahrheit zu sagen und auf keine Unschuldigen zu bekennen, worauf rea und wir anderen allerseits das Vaterunser gesprochen und innig Gebet zu Gott gedan.“

Rea (die Angeklagte) abermahlen, bey der Kundtschafft Gottes die Warheit zu sagen und nichts zu verhelen, erinnert.

Rea: des Hovetmanns (Hauptmanns) Stiefmoder hätte es ihr geheissen, in ihrer eigenen Behausung.

Worauf sich Herr Hauptmann fast entsetzet und gefragt, ob das wahr wehre?

Rea: Ja, idt were so" zc.

Später freilich bekennet die Gefolterte der Gegenpartei: „Man mußte idt woll bekennen, Jochim Danitzke, der Hovedmann, hedde er vorgesecht (vorgesagt) und so hedde se em nachgesecht (nachgesagt)“.

Da sie schließlich bei ihrem Geständniß ausharrte, ward sie am 2. November 1599 zu Curdesenhagen verbrannt, nachdem sie der Henker auf der Fahrt zur Richtstatt viermal mit glühenden Zangen gerissen und dabei ausgerufen hatte: „Das ist dafür, daß du dem Herrn Hauptmann und seiner Hausfrau Zauberei zugefügt.“ Bei der öffentlichen Verlesung der Urgicht der Gerichteten ward auf Bitten der von Danitz und von Podewils, gegen den Willen des Hauptmanns, nach fürstlichem Befehl die Aussage auf des letzteren Stiefmutter fortgelassen, doch ward dem Hauptmann auf seine Bitte davon „Copen“ gegeben.

Ein Beispiel, wie eine einzige vom Hexenwahn befangene fanatische Person einer ganzen Reihe von Menschen in den verschiedensten Orten Tod und Verderben bringen konnte, zeigt ein Prozeß, welcher um 1612 in Greifswald geführt wurde.

Des Hans Heidemann, eines Greifswaldischen Bürgers Wittwe, hatte mehrere Kinder, welche allem Anschein nach geisteskrank und epileptisch waren. Nach Ansicht der Mutter war hieran die Frau des Hans Hagen in Stralsund Schuld, welche den Kindern den bösen Geist zugewiesen haben sollte. Die Beschuldigte ward auch von der Obrigkeit eingekerkert, gepeinigt und endlich verbrannt; ihr Mann sowie die von ihr in der Urgicht bezichtigten Personen wurden aus Angst flüchtig.

Die Wittwe bezweifelte, ihre Kinder gesunden zu sehen, bevor nicht alle von der verbrannten Hagen beschuldigten Menschen gleichfalls gerichtet seien. Sie bestürmte Herzog

Philipp Julius von Pommern = Wolgast und den Greifswalder Rath mit ihren Bitten, jene verfolgen zu lassen und opferte zu diesem Zwecke ihr ganzes, nicht unbeträchtliches Vermögen. Eins der Gesuche an den Herzog verdient der Charakteristik wegen wörtlich angeführt zu werden:

„Ob es nun woll darauf [d. h. nach der Verbrennung der Hagen] mit meinen Kindern besser worden, ich auch Gott dafür gedanket und gehoffet, (daß) es sich also contentuiren und sie keine Anfechtungen von den bösen Feinden mehr haben würden, so weiß dennoch E. F. G. auß hochbekümmerten wehmüthigen Gemütthe ich zu berichten nicht zu umbgehen, daß derselben zum Stralsund vorbenannten Weibes Kerl, Carsten Hagen genannt, wie auch noch zwei Weiber allhier zum Greiffswalde, bei welchen die Hagensche ihre Herberge gehabt, allen meinen Kindern böse Geister im Leibe gewiesen, die sie dermaßen zermartert und geplaget, das es unnmöglich zu sagen, geschweige denn zu schreiben und der ganzen Stadt allein mehr denn genugsam bekant. Es haben aber die Geister so offen und für Jedermenniglich uff solche Personen ausgesaget, und darüber geruffen, und angehalten, daß sie eingesezt und ihre Strafe erlangen möchten, denn eher könnten noch wollten sie von meinen Kindern nit weichen.

Auf etliche von den Juristen Facultäten für genugsam erkannte Inditia hat ein Ehrbar Rath E. F. G. Stadt Greifswald, nach geschehener Denuntion endlich solche beide unter ihrer Jurisdiction gefessne Weiber einziehen lassen, darüber auch die bösen Geister theils etwas zufrieden, und umb Execution anhalten. Der böse Geist aber, welchen Hagen meinen einen Kinde eingewiesen, will durchaus nicht eher, ehe denn Hagen auch gegriffen und seinen Lohn empfangen, weichen, wie ehr dann solches öffentlich aussaget“ u. s. w.

Uebrigens zeigte sich der Rath von Greifswald erleuchteter als der Landesherr, denn er entließ nicht allein die beschuldigten Frauen aus dem Gefängniß, sondern verweigerte

auch der Heidemann, gegen jene zu prozediren und bequeme sich hierzu erst, als der Fürst mit nachdrücklichem Ernst und einer hohen Geldbuße drohte. Die milde und aufgeklärte Gesinnung des Rathes war bei den Verfolgten ebenso bekannt und geschätzt, wie der Zorn und die blutige Strenge des Herzogs gefürchtet war. Dies ging so weit, daß die Dehnsche freiwillig und ohne Drängen allerlei Zauberei eingestand und auf Befragen, weshalb sie dies thue, erwiderte: „daß sie nicht nach Wolgast wolle, denn M. G. Fürst und Herr wäre den Zauberschen nicht gut, ließe sie unschuldig umbringen“. Ja, aus Furcht vor den in der fürstlichen Residenz ihrer harrenden Qualen bot sie der Tochter des Frohnmeisters 20 Fl., damit ihr diese das Schwert zum Selbstmord liehe!

Um die gleiche Zeit verlangte in Stettin ein zugewandertes, notorisch verkommenes Weib, Mebe Ckiglen, die Hinrichtung eines Judenweibes, weil diese ihren Mann durch einen Teufel, welcher ersterem „immerfort als 2 schwarze Katzen vor den Augen gedanget habe“, unsinnig gemacht und zu Tode gemartert habe. In Wahrheit war der Ckiglen einfach am Delirium verstorben!

Das letzte Aktenstück stammt vom Jahre 1621. Es erbringt den Beweis, daß auch das alte Herzogthum Pommern Beispiele von hervorragender Standhaftigkeit aufzuweisen hatte.

Die Frau des Stargarder Bürgers Andreas Reinicke war in Stettin so fürchtbar torquirt worden, daß sie trotz der sorgsamsten Behandlung durch zwei berühmte Wundärzte noch nach Verlauf eines Jahres „dermaßen an ihren Gliedern verletzt und verdorben (war), daß sie von da an nicht mächtig gewesen, aus eigener Macht von ihrem Lager aufzustehen, auch nicht einen Arm, viel weniger eine Hand zu ihrem Munde zu bringen, sondern es muß ihr alles, was sie iset und trinket, von anderen zum Munde geführt werden“.

Alle Qualen bei der Tortur hatten aber der Frau kein Geständniß abzurufen vermocht, weshalb sie dem Buchstaben des Gesetzes gemäß vom Stettiner Schöppenstuhl und der Jenaer Juristen-Facultät freigesprochen worden war. Ihre

Freilassung aus dem Gefängniß vermochte jedoch weder der Gatte durch Geld, noch der Sohn, ein junger Student, durch die ergreifendsten Bittschriften zu bewirken.

Aus den vorstehenden Schilderungen erhellt mit schmerzlicher Deutlichkeit, wie unsere einstigen Landesherren, als mit dem Ende des 16. und mit dem Beginne des 17. Jahrhunderts ein jähes Dahinsterven der Fürsten und eine bis dahin ungekannte Unfruchtbarkeit der Fürstinnen Platz griff, von großer innerer Angst um das Bestehen ihres Hauses befallen, die Haupttriebfeder der Hexen- und Zauberer-Verfolgung in Pommern wurden, weil sie sich jene Erscheinungen auf natürliche Weise nicht zu erklären vermochten. In unseligem Irrwahn glaubten die Herren das Verhängniß ihres Stammes allein Hexerei und Zauberei zuschreiben zu müssen und gingen deshalb nicht allein mit furchtbarer Schärfe und ohne Rücksicht auf Stand und Würden gegen alle jene Personen vor, auf die auch nur der Schatten eines Verdachtes fiel, — auch bei der Verfolgung des Grafen Hieronymus Strozzi gab dieser Umstand allein den Ausschlag —, sondern sie ließen sogar Razzien abhalten, um durch völlige Ausrottung der für gefährlich gehaltenen Subjekte sich und ihrer Familie Sicherheit zu schaffen. Dadurch bekommt die Geschichte des Hexenwesens unseres Heimathlandes für einen gewissen Zeitabschnitt einen besonderen politischen und dramatischen Zug, der zuletzt in dem weit über Pommerns Grenzen hinaus bekannten Prozeß gegen Sidonia von Borcke offenkundig zum vollen und ergreifenden Ausdruck gelangte.

